Der Islam als Staatsreligion? Scharia und ziviles Recht

Serdar Kurnaz
Humboldt-Universität zu Berlin
Berliner Institut für Islamische Theologie

Einleitung

1. Konzeptionelle Einordnung des islamischen Rechts am Beispiel von

 - Snouck Hurgronje, Max Weber und Joseph Schacht
 - Chafik Chehata und ʿAbd ar-Razzāq as-Sanhūrī
 - Wael B. Hallaq

2. Das Verständnis des islamischen Rechts bei vormodernen muslimischen Rechtsgelehrten

3. Beispiele zur Integration des islamischen Rechts in nationalstaatliches Recht

4. Recht und Ethik

1. Konzeptionen

Islamisches Recht als Deontologie (Snouck Hurgronje, gest. 1936)

- Keine praktische Relevanz des islamischen Rechts
- Pflichtenlehre, beschränkt auf Rituale, Familienbeziehungen und religiöse Stiftungen
- Utopie einer idealen Gesellschaft

1. Konzeptionen

Islamisches Recht als „heiliges Recht“ (Max Weber)

- Kadijustiz; materiale Rationalität, keine formale
- traditionsgebunden und reproduktiv
- keine klare Trennung zwischen Recht, Ethik und Religion

1. Konzeptionen

Islamisches Recht als mehrdimensionales Recht (Joseph Schacht, gest. 1969)

- Islamisches Recht nur begrenzt irrational
- Unterscheidung zwischen Islamisierung und Systematisierung
- Ein im Kern juristisch kohärentes System, jedoch mit geringer Auswirkung auf die Praxis und mit einer langen Stagnationsphase bis in die Moderne
- Unterschied zwischen *ʿibādāt* und *muʿāmalāt;* nur Letzteres Recht im engeren Sinne

1. Konzeptionen

Islamisches Recht als säkulares Recht?

- Chafik Chehata und ʿAbd ar-Razzāq as-Sanhūrī (Ägypten)
- Reduktion des rechtlich verbindlichen Charakters des *fiqh* auf zwischenmenschliche Beziehungen
- Bereits in der Vormoderne Unterscheidung zwischen Recht und Ethik
 - *al-aḥkām at-taklīfiyya* und *al-aḥkām al-waḍʿiyya*
- Konzentration auf *muʿāmalāt*
 - Beobachtung: kaum Verweis auf religiöse Quellen, Ausnahme: Ehe-, Erb- und Familienrecht

1. Konzeptionen

Islamisches Recht (Scharia) als „Islamic Gouvernance“ (Wael Hallaq)

- „Islamischer Staat“: ein Oxymoron
- Scharia als moralisches Gesetz bzw. „Islamic Gouvernance“ vs. amoralischer Staat
- Scharia als Juristenrecht, unabhängig vom politischen Souverän; Repräsentation der muslimischen Gemeinde (Umma)
- Scharia untrennbar verbunden mit Rechtlichem, Ethischem und Religiösem

2. Das Verständnis des islamischen Rechts bei vormodernen muslimischen Rechtsgelehrten

- *Fiqh*
 - Das Wissen darum, was für und gegen einen spricht.
 - Das Wissen bzw. die Kenntnis (*maʿrifa*) über die rechtlich-praktischen Regelungen zu Handlungen juristisch verantwortlicher Personen mittels Beweisführung (*istidlāl*), Herleitung (*istinbāṭ*) und Idschtihad (*iǧtihād*)

- Peter Koller: „Das Recht ist eine soziale Praxis, die auf die Bereitstellung der für eine friedliche und gedeihliche soziale Ordnung erforderlichen Normen zielt, die (1) auf *autorisierter Macht* beruhen, d.h. durch hierzu autorisierte Amtsträger erzeugt und/oder angewendet werden, (2) mit *organisiertem Zwang* verbunden sind, d.h. von hierzu autorisierten Personen nötigenfalls mit Zwangsmitteln in geregelter Weise durchgesetzt werden können, und (3) einem *Anspruch auf Legitimität* sowohl auf Seiten der rechtlichen Amtsträger als auch seitens der Adressaten unterliegen.“

2. Das Verständnis des islamischen Rechts bei vormodernen muslimischen Rechtsgelehrten

- Dietmar von der Pfordten: „Recht ist danach notwendig: 1) ein menschliches Erzeugnis, 2) das dem Zweck der Vermittlung zwischen potentiell oder aktuell widerstreitenden Belangen bzw. Interessen, d.h. Strebungen, Bedürfnissen, Wünschen und Ziele, dient, 3) und zwar mittels begründeter und formaler Verpflichtungen und Ermächtigungen, 4) bei denen anders als bei der Moral der Ursprung und Schwerpunkt der handlungsleitenden Normativität nicht im Verpflichteten oder Ermächtigten selbst liegt, sondern im äußeren Handeln anderer.“

- Mathias Rohe: „Auch islamisches Recht ist Recht.“

2. Das Verständnis des islamischen Rechts bei vormodernen muslimischen Rechtsgelehrten

- Allmähliche Loslösung der Streitschlichter (*ḥukkām*) und (proto-)Kadis vom Kalifen
 - Gescheiterte Intervention von Ibn al-Muqaffaʿ (gest. 142/759)

- Professionalisierung
 - Weiterentwicklung (sunnabasierter) Lokaltraditionen zu Rechtsschulen
 - Autoritätsgenerierung durch die Entwicklung islamischer Rechtstheorie und –methodik
 - Kodifikationsähnliche Entwicklung
 - *mukhtaṣar*- und *ikhtilāf*-Werke

- Stärkerer dynastischer Einfluss ab dem 15. Jahrhundert

3. Umsetzungsbeispiele

- Methoden
 - Kodifikation
 - *Tarǧīḥ* und *takhayyur*
 - *talfīq*
 - Neuer Idschtihad
 - *maṣlaḥa, maqāṣid*
 - Rückgriff auf allgemeine Rechtsprinzipien (*qawāʿid*)
 - Historisierung durch Verweis auf *asbāb an-nuzūl*

3. Umsetzungsbeispiele

- Islamrechtliche Regelungen aus traditioneller Literatur überwiegend im Bereich Erb-, Ehe-, Scheidungs- und Personenstandsrecht
 - Grund: konkrete Vorschriften im Koran (*qaṭʿiyyāt*)
- Viele Rechtsbereiche als Rechtslücken verstanden
- Strafrecht größtenteils – mit Ausnahme von z.B. Saudi-Arabien und Iran – nicht übernommen

4. Recht und Ethik

- Versuch der Trennung zwischen Recht und Ethik

- Blick auf die Vormoderne:
 - Trennungsthese
 - Verbindungsthese

- Starke Konnotation ethischer Themen mit dem islamischen Recht
 - Z.B. Umweltethik: *fiqh al-bīʾa*